

Vorlage Nr. 1187 / 2019

Teilrevision Feuerwehrreglement

LB 13

19. März 2019

Inhaltsübersicht

1. Ausgangslage	3
2. Erläuterungen	3
3. Kantonale Genehmigung	4
4. Konsequenzen	4
4.1. Finanzielle Folgen	4
4.2. Folgen für Wirkungen und Leistungen	4
4.3. Auswirkungen bei Ablehnung der Vorlage	4
5. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat	4
6. Beilagen	5

Nr. Vorlage 1187/2019

Betrifft:	Leistungsbereich	LB 13 / Schutz & Rettung
	Leistung/Querschnittsleistung	Brandschutz
Zuständigkeiten:	Ressort	Bevölkerungsdienste, Sicherheit und Finanzierung
	Mitglied des Gemeinderats	Klaus Endress
	Geschäftsleitung	Thomas Sauter
	Leistungs-/Querschnittsverantwortung	Christian Wildhaber

1. Ausgangslage

Das kantonale Gesetz über den Feuerschutz wurde mittlerweile durch das Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz abgelöst. Dieses entbindet die Einwohnergemeinden neu von der Durchführung der Feuerschau. Da diese aktuell noch verbindlich im kommunalen Feuerwehrreglement geregelt wird, ist eine entsprechende Anpassung notwendig. Aufgrund dieses Anpassungsbedarfs wurde das Reglement im Sinne der Nachhaltigkeit zudem durch Gemeinderat, Verwaltung und Feuerwehrkommando ausführlich hinsichtlich Aktualität überprüft. Dabei zeigten sich wenige weitere Aspekte -insbesondere bzgl. Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe- die angepasst werden sollten.

2. Erläuterungen

Die Grundlage dieser Vorlage ist der Wegfall der Feuerschau-Pflicht für Gemeinden, was Anpassungsbedarf im kommunalen Feuerwehr-Reglement auslöst. Zudem mussten Feuerwehr-Einsatzpläne früher nach einem kantonalen Leitfaden erstellt werden; heute sind dafür nur noch die Vorschriften der VKF (Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen) massgebend. Die VKF-Vorschriften sind im Weiteren gegenüber früher liberaler ausgestaltet und überlassen mehr der Eigenverantwortung von Objekteigentümern. Um Einsätze möglichst effizient leisten zu können, hat die Feuerwehr aber ein Interesse daran, weitere Einsatzpläne mit reduziertem Inhalt zu erhalten. Dafür müssen die entsprechenden Rechtsgrundlagen geschaffen werden. Anlässlich der aktuellen Teilrevision sollen schliesslich auch noch einige weitere, kleinere Anpassungen im Feuerwehr-Reglement vorgenommen werden. Die anzupassenden Paragraphen mit den entsprechenden Kommentaren werden in einer separaten Synopse dargestellt, weshalb darauf verwiesen wird.

In Bezug auf die Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe ist festzuhalten, dass die von der Feuerwehr verursachten Personalkosten, gemäss Wunsch des Einwohnerrats, weiterhin durch den Feuerwehrpflichtersatz gedeckt werden sollen (SSP 1, LB 13). Mit Inkrafttreten des neuen kommunalen Feuerwehrreglementes per 01.01.2015 gilt seither eine Bemessungsgrundlage von 4.2% des Gemeindesteuerbetrages. Damit kann die geforderte Kostendeckung problemlos erreicht werden. Es zeigte sich aber, dass die erwähnte Bemessungsgrundlage leicht zu hoch berechnet war und deshalb nun gesenkt werden sollte. Vorgeschlagen wird ein neuer Prozentsatz von 3.5% des Gemeindesteuerbetrages. Basierend auf dem korrigierten Plan 2020-2023 gemäss JEP 2019 wird künftig mit einem durchschnittlichen Personalaufwand von CHF 870'000 und Einnahmen aus Ersatzabgaben in Höhe von rund CHF 900'000 gerechnet. Das entsprechende Zahlenmaterial wird auf der folgenden Seite dargestellt.

	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	B 2019	Plan 2020 bis 2023 (JEP 2019)
Personal- aufwand Feuerwehr	CHF 795'213	CHF 839'483	CHF 760'505	CHF 827'653	CHF 841'893	CHF 877'987	~ CHF 870'000
Einnahmen aus Ersatz- abgaben	CHF 571'427	CHF 867'748	CHF 783'657	CHF 960'531	CHF 1'010'007	CHF 900'000	CHF 900'000

3. Kantonale Genehmigung

Der Entwurf für das teilrevidierte Feuerwehrreglement wurde dem Kanton am 21.03.2019 zur Vorprüfung zugestellt. Sobald das entsprechende Genehmigungsschreiben vorliegt, wird dieses dem Einwohnerrat zugestellt.

4. Konsequenzen

4.1. Finanzielle Folgen

Durch Teilrevision des Feuerwehrreglements ergeben sich insbesondere bzgl. Erlöse aus Feuerwehrpflichtersatzabgaben finanzielle Änderungen; diesbezüglich wird nach oben auf Ziffer 3 verwiesen. Der Wegfall der Feuerschau-Pflicht gab bzw. gibt Ressourcen frei (ca. 10-15 Stellenprozente), die neu für das Erstellen von Einsatzplänen bzw. der damit verbundenen notwendigen Prozesse eingesetzt werden können.

4.2. Folgen für Wirkungen und Leistungen

Der Wegfall der Feuerschau-Pflicht wurde bereits oben erwähnt. Weiterhin durchgeführt wird eine Sicherheitsbegehung (ehemals Feuerschau) bei Objekten, welche durch die Einwohnergemeinde genutzt werden oder die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen. Dies dient der Sicherheit aller Nutzenden bzw. ist für Gebäudeeigentümer vorgeschrieben.

4.3. Auswirkungen bei Ablehnung der Vorlage

Eine Ablehnung der Vorlage hätte zur Folge, dass kommunales Recht weiterhin höherrangigem Recht widerspricht (bzgl. Feuerschau und der Grundlage für das Erstellen von Einsatzplänen) und damit verbunden der entsprechenden Rechtsunsicherheit.

5. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat

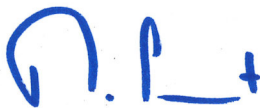
Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

- ://:
1. Der Einwohnerrat beschliesst die Teilrevision des Feuerwehrreglements vom 24.11.2014.
 2. Er beauftragt den Gemeinderat, dem Kanton das teilrevidierte Feuerwehrreglement gemäss Einwohnerratsbeschluss vom **tt.mm.jj** zur Genehmigung vorzulegen und anschliessend in Kraft zu setzen.

Gemeinderat Reinach



Melchior Buchs
Gemeindepräsident



Thomas Sauter
Geschäftsleiter

6. Beilagen

- Synoptische Darstellung Feuerwehrreglement
- Entwurf neue Feuerwehrverordnung zur Kenntnis

Teilrevision des Feuerwehrreglements vom 24. November 2014
(Stand: 21.03.2019)

Bisheriger Text	Neuer Text	Kommentar
Der Einwohnerrat erlässt, gestützt auf § 115 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:1		
§ 1 Zielsetzung Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) ² und der Feuerschau im Rahmen des Gesetzes über den Feuerschutz vom 12. Januar 1981 ³ sowie der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.	§ 1 Zielsetzung Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) ² und der Feuerschau im Rahmen des Gesetzes über den Feuerschutz vom 12. Januar 1981 sowie der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.	Das kant. Gesetz über den Feuerschutz wurde mittlerweile durch das Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz abgelöst. Dieses entbindet neu die Einwohnergemeinden von der Durchführung der Feuerschau.
1. Allgemeine Bestimmungen § 2 Feuerwehr ¹ Die Gemeinde betreibt eine Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieses Reglements. ² Sie erstellt, beschafft und unterhält die notwendigen Feuerwehrbauten und -einrichtungen sowie das notwendige Feuerwehrmaterial.		
§ 3 Aufgebot der Feuerwehr durch den Gemeinderat ¹ Der Gemeinderat kann die Feuerwehr für Hilfestellungen zugunsten der Einwohnergemeinde aufbieten. ² Er kann ihr das Erbringen entgeltlicher Dienstleistungen zugunsten Privater erlauben. Die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der Feuerwehr muss dabei stets gewährleistet sein.		
2. Schadenverhütung § 4 Feuerschau Die Verwaltung führt Kontrollen der vorbeugenden Brandschutzmassnahmen (Feuerschau) durch.	<i>Streichen von § 4</i>	Wie bereits unter § 1 erwähnt, müssen Einwohnergemeinden neu keine Feuerschau mehr durchführen. Im Sinne der Eigenverantwortung und zur Sicherheit aller Nutzenden führt die Verwaltung aber weiterhin in

¹ Sämtliche Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen; auf die durchgehende Verwendung der weiblichen Form wurde zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

² Gesetz über die Feuerwehr vom 7. Februar 2013 (SGS 760)

³ Gesetz über den Feuerschutz vom 12. Januar 1981 (SGS 761)

		gemeindeeigenen und von der Gemeinde genutzten Gebäuden periodische Kontrollen der vorbeugenden Brandschutzmassnahmen nach VKF (Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen) durch.
§ 5 Einsatzpläne ¹ Für Objekte, die der Feuerschau unterliegen, hat der Eigentümer Einsatzpläne nach kantonaler Vorgabe bei der Verwaltung einzureichen. ² Diese können durch die Verwaltung gegen angemessenes Entgelt erstellt werden. ³ Von Dritten erstellte Einsatzpläne sind der Verwaltung nach erfolgter Aufforderung innert 6 Monaten zur Genehmigung vorzulegen. ⁴ Zusätzlicher Aufwand, insbesondere bei mangelhafter Ausführung der Einsatzpläne, kann in Rechnung gestellt werden.	<i>Anpassen von Abs. 1:</i> ¹Für Objekte, die der Feuerschau unterliegen <i>Im Rahmen der einschlägigen VKF-Vorschriften⁴ und gemäss Stand der Technik hat der haben Objekt-Eigentümer Einsatzpläne nach kantonaler Vorgabe bei der Verwaltung einzureichen. Im Anhang werden weitere Objekte definiert, für welche umfangmässig reduzierte Einsatzpläne eingereicht werden müssen. Die Erstellung reduzierter Einsatzpläne erfolgt in Abweichung zu den Abs. 2 – 4 kostenlos durch die Verwaltung. Der Gemeinderat regelt die Details.</i>	Da die Feuerschau entfällt, kann das Erstellen von Einsatzplänen nicht mehr daran geknüpft werden. Zudem sind dafür neu ausschliesslich die VKF-Vorschriften verbindlich; es gibt keine kantonalen Vorgaben mehr. Die VKF-Vorschriften sind gegenüber früher liberaler ausgestaltet und überlassen mehr der Eigenverantwortung von Objekteigentümern. Aus einsatztaktischen Gründen hat die Feuerwehr aber ein Interesse daran, auch für weitere Objekte Einsatzpläne mit reduzierten Informationen zu erhalten (z.B. kann ein Einsatz effizienter geleistet werden, wenn bekannt ist, dass eine grössere Einstellhalle mit anderen Objekten verbunden ist). Da die «reduzierten» Einsatzpläne nicht gemäss VKF-Vorschriften obligatorisch sind, sollen diese durch die Gemeinde kostenlos gezeichnet werden.
§ 6 Zutritt im Ereignisfall Für Objekte, für welche Einsatzpläne erstellt werden müssen, kann die Verwaltung das Setzen einer Schlüsselhülse verlangen.	§ 6 Zutritt im Ereignisfall Für Objekte, für welche Einsatzpläne erstellt werden müssen, kann die Verwaltung das Setzen einer von Schlüsselhülsen verlangen.	Bei komplexen Gebäuden sollen der Feuerwehr mehrere Schlüssel zur Verfügung stehen (in einer Schlüsselhülse darf sich jeweils nur 1 Schlüssel befinden). Denn in diesen Fällen müssen in der Regel viele verschlossene Räume durch mehrere Einsatztrupps kontrolliert werden, was mit nur einem Schlüssel erheblich zeitaufwendiger ist. Durch das Bereitstellen mehrerer Schlüssel(hülsen) kann ein Gebäudeeigentümer allfällig Folgekosten reduzieren.

⁴ Siehe www.bsvonline.ch, insbesondere Brandschutznorm, Brandschutzrichtlinie 10-15 und Brandschutzmerkblatt „Brandschutzpläne, Flucht- und Rettungswegpläne, Feuerwehrpläne“

3. Feuerwehrdienst § 7 Dienstdauer ¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person 19 Jahre alt wird. ² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person 50 Jahre alt geworden ist. ³ Bei Bedarf der Feuerwehr kann ab dem 18. Lebensjahr und über das dienstpflichtige Alter hinaus freiwillig Dienst geleistet werden.		
§ 8 Rekrutierung ¹ Die Verwaltung bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf. ² Dem Aufgebot ist Folge zu leisten. ³ Die Verwaltung kann bei Nichtbedarf auf das Aufgebot verzichten.		
§ 9 Dienstleistung ¹ Die Verwaltung verfügt das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt sie die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon. ² Sie entscheidet über Gesuche um: a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr; b. Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen; c. Entlassung aus dem Feuerwehrdienst. ³ Sofern die betrieblichen Umstände dies zulassen, wird sichergestellt, dass Gemeindeangestellte in der Feuerwehr Reinach Dienst leisten können.		
§ 10 Zuteilung, Einteilung, Beförderung ¹ Der Feuerwehrkommandant führt die Rekrutierung durch und beantragt Zuteilungen zur Feuerwehr bei der Verwaltung. ² Er nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.		

³Das Feuerwehrkommando (Kommandant und Kommandant-Stellvertreter) gibt bzgl. Beförderung in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade eine Empfehlung ab. ⁴Der Gemeinderat nimmt auf Antrag der Verwaltung die Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade vor. ⁵Er ernennt den Feuerwehrkommandanten sowie dessen Stellvertretung.		
§ 11 Übungen, Ausbildungsdienste, Einsätze ¹Der Feuerwehrkommandant bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf. ²Aufgeboten und Alarmierungen ist Folge zu leisten.		
§ 12 Abwesenheiten vom Dienst Der Gemeinderat kann übermässige Dienstabwesenheiten der Ersatzabgabepflicht unterstellen.		
§ 13 Pflicht der Chargierten ¹Jeder Feuerwehrangehörige, der sich zur Übernahme einer Funktion verpflichtet, hat diese nach Einsetzung in die Funktion während mindestens fünf Jahren auszuüben. ²Die Beförderungsinstanz kann Ausnahmen bewilligen.		
§ 14 Bekleidung und Ausrüstung ¹Jeder Angehörige der Feuerwehr haftet für den sorgfältigen Unterhalt seiner Bekleidung und Ausrüstung. Er hat für die Kosten zur Behebung von Beschädigungen aufgrund unzweckmässiger Verwendung aufzukommen. ²Bei Austritt aus der Feuerwehr oder beim Wegzug aus der Gemeinde sind die Bekleidung und Ausrüstung innerhalb eines Monats in gereinigtem Zustande dem Materialverwalter abzuliefern. ³Verlust, Beschädigung aufgrund unzweckmässiger Verwendung, Reinigungsaufwand und Zusatzaufwand aufgrund verspäteter Rückgabe kann in Rechnung gestellt werden.	<i>Anpassen von Abs. 2:</i> ²Bei Austritt aus der Feuerwehr oder beim Wegzug aus der Gemeinde sind die Bekleidung und Ausrüstung innerhalb eines Monats in gereinigtem Zustande dem Materialverwalter <i>gemäss kantonalen Vorgaben und Dienstvorschriften der Feuerwehr</i> abzuliefern.	Persönliche Ausrüstungen der Feuerwehren werden mittlerweile nicht mehr durch die Feuerwehren selbst, sondern durch das Feuerwehr-Logistikzentrum BL bewirtschaftet.

§ 15 Versicherung ¹Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Krankheit und Unfall zu versichern. ²Die gesamte Feuerwehr ist gegen Haftpflicht zu versichern. ³Für gewisse hilfeleistende Dritte, d.h. Hausfrauen/Hausmänner oder Selbständigerwerbende, besteht über die BGV eine kleine Taggeldversicherung.		
§ 16 Feuerwehrpflichtersatzabgabe ¹Die Höhe der Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 4.2% des Gemeindesteuerbetrages. ²Die Ersatzabgabe wird für das laufende Kalenderjahr entrichtet und wird mit der Gemeindesteuer erhoben sowie zur Zahlung fällig. Vergütungs- und Verzugszins richten sich nach dem Gemeindesteuerreglement. ³Bei Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften bemisst sich die Ersatzabgabe nach dem gesamten Gemeindesteuerbetrag. Ist nur ein Partner ersatzpflichtig, ist die Hälfte davon geschuldet. ⁴Die Ersatzabgabe beträgt pro Person mindestens CHF 100 und höchstens CHF 2'000 pro Jahr.	Anpassen von Abs. 1: ¹Die Höhe der Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 4.23.5% des Gemeindesteuerbetrages.	Die Erlöse aus Feuerwehrpflichtersatzabgaben fielen in den letzten Jahren regelmässig zu hoch aus. Aus diesem Grund soll die entsprechende Bemessungsgrundlage angepasst werden (neu: 3.5% des Gemeindesteuerbetrags).
§ 17 Befreiung von der Ersatzabgabe ¹Von der Entrichtung der Ersatzabgabe werden auf begründetes Gesuch hin befreit: a. Geistig oder körperlich Behinderte; b. Personen, welche im Feuerwehrdienst durch Unfall oder Krankheit mit bleibendem Nachteil dienstuntauglich geworden sind; c. Ehepartner oder eingetragene Partner von aktiven Feuerwehrangehörigen; d. Angehörige der Feuerwehr (ausgenommen Angehörige der Jugendfeuerwehr) nach Leisten von 20	Anpassen von Abs. 1: ¹Von der Entrichtung der Ersatzabgabe werden <i>ergänzend zu kantonal definierten Fällen</i>⁵ auf begründetes Gesuch hin befreit:	Dies wurde immer schon so gehandhabt und müsste aus rechtlicher Sicht auch nicht zwingend auf kommunaler Ebene nochmals erwähnt werden. Für den Leser dieser Bestimmung vereinfacht es aber die Rechtskenntnis.

⁵ Unterjährige(r) Weg- oder Zuzug bzw. Ersatzabgabenbefreiung oder Leisten der Dienstpflicht in einer anderen Feuerwehr (§ 9 der kantonalen Feuerwehrverordnung, SGS 760.11)

Dienstjahren in einer vom Kanton anerkannten Feuerwehrorganisation; e. Ehepartner oder eingetragene Partner von Feuerwehrangehörigen die nach lit. b oder d von der Ersatzabgabe befreit wurden. ²In besonderen Fällen können weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise befreit werden. ³Zuständig für die Befreiung von der Ersatzabgabe ist die Verwaltung.		
4. Einsatzkosten § 18 Ersatz der Einsatzkosten ¹Der Ersatz der Einsatzkosten richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes. ²Die Rettung mit normalem Aufwand von Personen und/oder Nutz- und Haustieren erfolgt auf dem Gemeindegebiet von Reinach grundsätzlich kostenlos (exkl. Autobahn/Autostrasse). Ausgenommen sind Einsätze, die grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. ³Eigentümer oder Besitzer von Meldeanlagen gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe b FWG, deren Anlagen einen unechten Alarm auslösen, haben die Einsatzkosten der Feuerwehr zu ersetzen.		
5. Schlussbestimmungen § 19 Rechtsmittel ¹Gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt bei der erlassenden Instanz Einsprache erhoben werden. ²Gegen Einspracheentscheide der Verwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden. ³Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.		
§ 20 Busse ¹Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bis zu CHF 5000 bestraft.		

²Die Busse gegen Angehörige der Feuerwehr kann verbunden werden: a. mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen; b. mit der Ersatzabgabe gemäss § 12. ³Der Gemeinderat kann eine Bussenliste erlassen.		
§ 21 Übergangsbestimmung Wer gemäss alter Rechtslage seine Dienstpflicht erfüllt hat, wird nach Inkrafttreten dieses Reglements nur wieder dienstpflichtig, wenn nicht mindestens 10 Jahre aktiver Feuerwehrdienst geleistet wurden.	<i>Einfügen eines neuen Abs. 2:</i> § 21 Übergangsbestimmung ¹Wer gemäss alter Rechtslage seine Dienstpflicht erfüllt hat, wird nach Inkrafttreten dieses Reglements nur wieder dienstpflichtig, wenn nicht mindestens 10 Jahre aktiver Feuerwehrdienst geleistet wurden. ²<i>Schriftliche Zusicherungen zur kostenlosen Erstellung von Einsatzplänen, welche vor Inkrafttreten dieses Reglements durch die Gemeinde abgegeben wurden, gelten weiterhin.</i>	Anlässlich einer rechtlichen Abklärung bzgl. Entgeltlichkeit des Erstellens von Einsatzplänen wurde festgestellt, dass die bisherige Übergangsbestimmung von § 17 Feuerwehrverordnung besser auf Reglementstufe normiert werden sollte. Diese soll somit 1:1 aus der Verordnung übernommen werden.
§ 22 Verordnung Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements notwendige Verordnung.		
§ 23 Aufhebung bisherigen Rechts Das Feuerwehrreglement vom 2. April 1984 wird aufgehoben.		
§ 24 Genehmigung und Inkrafttreten Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion und tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.		

Anhang zum Feuerwehrreglement

Einsatzplanpflichtige Objekte (reduzierter Umfang)

Objekt	
<i>Autoeinstellhalle, welche mit weiteren Gebäuden eine direkte Verbindung aufweist.</i>	<i>Ab 600m²</i>
<i>Gebäude mit definierten Feuerwehruzufahrten und Stellflächen</i>	
<i>Schlechte Wasserversorgung</i>	
<i>Hochhäuser QSS2</i>	

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Die Stadt vor der Stadt

Verordnung zum Feuer- wehrreglement

(Feuerwehrverordnung)

vom 3. Februar 2015

Revision vom
19. März 2019

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Zielsetzung	1
<u>1. Allgemeine Bestimmungen</u>	
§ 2 Mannschaftsbestand	1
§ 3 Entgeltliche Dienstleistungen	1
<u>2. Schadenverhütung</u>	
§ 4 Kosten der Feuerschau	2
§ 5 Erstellung von Einsatzplänen durch die Gemeinde	2
§ 6 Schlüsselhülse	2
<u>3. Feuerwehrdienst</u>	
§ 7 Aufgebot zur Rekrutierung	3
§ 8 Zusammenarbeit von Verwaltung und Feuerwehr	3
§ 9 Aufgaben des Kommandanten	3
§ 10 Aufgaben des Kommandant-Stellvertreters	3
§ 11 Aufgaben des Mannschaftsvertreters	4
§ 12 Ersatzabgabe bei Abwesenheiten vom Dienst	4
§ 13 Dispensierung vom Dienst ohne Ersatzabgabepflicht	4
§ 14 Anteilmässige Reduktion der Ersatzabgabe bei Zuzug	5
§ 15 Befreiung von der Ersatzabgabe	5
<u>4. Einsatzkosten</u>	
§ 16 Rettung mit normalem Aufwand	5
<u>5. Schlussbestimmungen</u>	
§ 17 Übergangsbestimmung	5
§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts	5
§ 19 Inkraftsetzung	6

Anhang 1 zur Verordnung zum Feuerwehrreglement

Mindestinhalt reduzierter Einsatzpläne

7

Anhang 2 zur Verordnung zum Feuerwehrreglement

Verrechnungsansätze

8

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 22 des Feuerwehrreglements der Gemeinde Reinach vom 24. November 2014, folgende Verordnung:¹

§ 1 Zielsetzung

Mit dieser Verordnung wird der Vollzug des Feuerwehrreglements vom 24. November 2014 sichergestellt.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Mannschaftsbestand²

¹Der Sollbestand der Feuerwehr beträgt 60 bis 80 Angehörige der Feuerwehr.

²Der Mindestbestand soll nicht länger als während eines Jahres unterschritten werden.

³Der Feuerwehr ist eine Jugendfeuerwehr angeschlossen.

⁴Ebenso ist eine Notfunkgruppe (Notfunk Birs) der Feuerwehr angeschlossen. Diese wird im Ereignisfall gemäss Ansätzen der Feuerwehr entschädigt.

⁵Die Angehörigen von Jugendfeuerwehr und Notfunkgruppe werden dem Bestand der Feuerwehr nicht angerechnet.

§ 3 Entgeltliche Dienstleistungen

¹Das Erbringen entgeltlicher Dienstleistungen zugunsten Privater wird der Feuerwehr gestattet.

²Als entgeltliche Dienstleistungen gelten solche, die auch durch spezialisierte Privatunternehmen ausgeführt werden dürfen, insbesondere:

- a) Weitergehender Einsatz nach Abschluss von Gefahrenabwehrung und -sicherung;
- b) Einsätze bei Wasserschäden, welche durch vorbestandene und bekannte Ursachen oder unsachgemässe Verwendung der vorhandenen Einrichtungen hervorgerufen wurden;
- c) Entfernen von Insekten;

¹ Sämtliche Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen; auf die durchgehende Verwendung der weiblichen Form wurde zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

² Revision gemäss GRB vom 19.03.2019

d) Sicherheitsaufgaben bei Anlässen.

³Vor Auftragsausführung wird dem Auftraggeber vom Einsatzleiter eine schriftliche Offerte zur Unterschrift ausgehändigt.

2. Schadenverhütung

§ 4³

§ 5 Erstellung von Einsatzplänen durch die Gemeinde

¹Dem Einsatzplaner der Gemeinde ist nach vorgängiger Terminvereinbarung der Zutritt zu sämtlichen Gebäudeteilen zu gewährleisten.

²Der Auftraggeber ist gegenüber dem Einsatzplaner zu wahrheitsgetreuer Auskunft verpflichtet.

³Es besteht kein Anspruch auf Erstellung von Einsatzplänen innert einer bestimmten Frist.

§ 6 Schlüsselhülse⁴

¹Der Gebäudeeigentümer hat, nach Absprache mit der Verwaltung, zu seinen Lasten eine Schlüsselhülse zu setzen oder setzen zu lassen und der Feuerwehr einen aktuellen Generalpass (Wohnraum nicht erforderlich) abzugeben.

²Reglementsconforme Schlüsselhülsen können bei der Verwaltung bezogen werden.

³Die Verwaltung legt den Standort der Schlüsselhülse in Absprache mit dem Gebäudeeigentümer fest.

⁴Änderungen des Schliessplans sowie die Übergabe neuer Schlüssel an die Feuerwehr müssen vorgängig mit der Verwaltung koordiniert werden.

⁵Bei komplexen Bauten kann die Verwaltung auch das Setzen mehrerer Schlüsselhülsen (mit je 1 Schlüssel) verlangen (maximal 5 Schlüsselhülsen pro Objekt). Die Beurteilung erfolgt durch Schutz & Rettung.

³ Aufgehoben gemäss GRB vom 19.03.2019

⁴ Revision gemäss GRB vom 19.03.2019

3. Feuerwehrdienst

§ 7 Aufgebot zur Rekrutierung

Das Aufgebot zur Rekrutierung erfolgt in Form eines persönlichen Schreibens und eines Inserates im Publikationsorgan der Gemeinde.

§ 8 Zusammenarbeit von Verwaltung und Feuerwehr

¹Die Verwaltung übernimmt den vorbeugenden Brandschutz, die Bereitstellung der Infrastruktur, das Bereitstellen von Einsatzunterlagen, die Administration ausserhalb des Dienstbetriebes, die Abnahme von Gebäuden und Alarmanlagen sowie die Bauherrenberatungen.

²Die Verwaltung sorgt für einen regelmässigen Informationsaustausch und die notwendige Absprache mit dem Feuerwehr-Kommando. Sie ist diesem gegenüber weisungsbefugt, ausgenommen bei Feuerwehrübungen oder -einsätzen.

³Die Feuerwehr ist zuständig für die Intervention inklusive Wiederbereitstellung nach Einsätzen sowie Sicherheitsvorkehrungen bei Veranstaltungen. Sie ist auch verantwortlich für die entsprechende Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr.

⁴Der Feuerwehr-Kommandant orientiert 2-mal jährlich den zuständigen Ressortleiter im Gemeinderat mittels Rückblick und Vorschau über die Tätigkeiten der Feuerwehr.

§ 9 Aufgaben des Kommandanten

¹Er erstellt zu grundsätzlichen Themen im Dienstbetrieb Anweisungen, welche der Genehmigung durch die Verwaltung bedürfen.

²Er bzw. die Einsatzleitung orientiert bei Grosseignissen oder medienwirksamen Ereignissen den Gemeindepräsidenten, den zuständigen Ressortleiter im Gemeinderat sowie den zuständigen Geschäftsleiter.

§ 10 Aufgaben des Kommandant-Stellvertreters

Der Stellvertreter des Feuerwehr-Kommandanten übernimmt bei längerer Abwesenheit desselben dessen Aufgaben.

§ 11 Aufgaben des Mannschaftsvertreters

¹Der Mannschaftsvertreter vertritt die Interessen der Mannschaft gegenüber dem Feuerwehr-Kommando.

²Er bringt, unter Beizug des direkt Betroffenen und/oder dem Kommandanten, Verbesserungsvorschläge, Unstimmigkeiten und Probleme innerhalb der Mannschaft vor.

³Nach vorgängiger Information des Feuerwehr-Kommandos kann er jederzeit einen begründeten Antrag auf Teilnahme an einem Gespräch zwischen der Verwaltung und dem Feuerwehr-Kommando stellen.

§ 12 Ersatzabgabe bei Abwesenheiten vom Dienst

¹Wer innerhalb eines Jahres mehr als zwei Übungen ohne genügende Entschuldigung fernbleibt, bezahlt ausser den Bussen die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr.

²Ausserdem wird für das betreffende Jahr ersatzabgabepflichtig, wer weniger als 50% der Aufgebote zu Übungen und Arbeitseinsätzen befolgt.

³Wer weniger als 25% der Einsatzaufgebote eines Jahres befolgt, entrichtet die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr.

§ 13 Dispensierung vom Dienst ohne Ersatzabgabepflicht

¹Genügende Entschuldigungsgründe sind insbesondere Krankheit, Unfall (Arztzeugnis), Schwangerschaft, Militärdienst, Zivilschutzdienst bei Ortsabwesenheit, Todesfall in der Familie, berufliche Unabkömmlichkeit, elterliche Pflichten (Elternabend etc.) und mehrtägige Ortsabwesenheiten.

²Bei längeren Abwesenheiten vom Dienst wird die Ersatzabgabepflicht während der betreffenden Zeitdauer ausgesetzt, sofern anschliessend der aktive Feuerwehrdienst für mindestens die ausgesetzte Zeitdauer wieder geleistet wird.

³Als längere Abwesenheiten gelten insbesondere Schwangerschaft, längere Krankheit oder Unfall (Arztzeugnis), längerer Militärdienst (Rekrutenschule, Durchdiener, Auslandseinsatz etc.).

⁴In besonderen Fällen entscheidet die Verwaltung.

§ 14 Anteilmässige Reduktion der Ersatzabgabe bei Zuzug

¹Der Antrag auf anteilmässige Reduktion der Ersatzabgabe gemäss § 9 lit. b Feuerwehrverordnung⁵ ist schriftlich an die Verwaltung zu richten.

²Dem Antrag ist die schriftliche Bestätigung des entsprechenden Feuerwehrkommandos, das Feuerwehr-Dienstbüchlein bzw. die Bestätigung der entsprechenden Gemeinde unter Angabe des Befreiungsgrundes beizulegen.

§ 15 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹Gesuche nach § 17 Feuerwehrreglement sind z.B. mittels Zeugnissen und Belegen zu begründen. Bei der Beurteilung derselben kann in Zweifelsfällen der Vertrauensarzt der Feuerwehr beigezogen werden.

²Sämtliche Gesuche sind spätestens 30 Tage nach definitiver Rechnungsstellung der Gemeindesteuer, bei der Verwaltung einzureichen.

4. Einsatzkosten

§ 16 Rettung mit normalem Aufwand⁶

¹Die Kostenbefreiung nach § 18 Abs. 2 des Feuerwehrreglements bezieht sich ausschliesslich auf den personellen und materiellen Aufwand der eigenen Feuerwehr.

²Normaler Aufwand für eine Rettung liegt in der Regel vor, wenn diese mit eigenen Mitteln durchgeführt werden kann und sie bei Tierrettungen max. CHF 2000 kostet.

5. Schlussbestimmungen

§ 17⁷

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Feuerwehrverordnung vom 28. August 2007 wird aufgehoben.

⁵ Verordnung über die Feuerwehr vom 27.08.2013, SGS 760.11

⁶ Revision gemäss GRB vom 19.03.2019

⁷ Aufgehoben gemäss GRB vom 19.03.2019

§ 19 Inkraftsetzung

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 3. Februar 2015 genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

4153 Reinach, 3. Februar 2015

Gemeinderat Reinach BL

Anhang 1 zur Verordnung zum Feuerwehrreglement

Mindestinhalt reduzierter Einsatzpläne

§ 5 Abs. 1 und Anhang zum Feuerwehrreglement (Grundlage bilden die VKF-Brandschutzvorschriften)

	Aspekt	Objekt-Datenblatt	Anfahrt	Situations-plan	Gebäude-Detailplan	Ökologie-plan	ABC-Gefahren	Lüftungs-konzept ¹	Schlüssel-hülse
VKF-/FKS Brandschutzmerkblatt	Räume > 1000 Personen	ja	situativ	ja	ja	nein	nein	situativ	ja
	Hochhäuser QSS3+ ²	ja	situativ	ja	ja	nein	nein	situativ	ja
	Beherbergungsbetriebe Typ A ³ /B ⁴	ja	situativ	ja	ja	nein	nein	situativ	ja
	Verkaufsgeschäfte > 4800m ² Brandabschnittfläche	ja	situativ	ja	ja	nein	nein	situativ	ja
	Stadien offene Bauweise mit > 10'000 Personen	ja	situativ	ja	ja	nein	nein	situativ	ja
	Gewerbebetriebe QSS3 ²	ja	situativ	ja	ja	situativ	nein	situativ	ja
	Parking, AEH > 100PP oder > 2 Geschosse	ja	situativ	ja	ja	situativ	nein	ja	ja
	Objekte mit LRWA ⁵	ja	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja
	Betriebe mit Betriebsfeuerwehr	ja	situativ	ja	ja	situativ	nein	situativ	ja
	Photovoltaikanlagen, Windkraftwerke > 30kWp	ja	situativ	ja	ja	nein	nein	nein	ja
	Brandmelde- und / oder Sprinkleranlage vorhanden	ja	situativ	ja	ja	situativ	nein	situativ	ja
	Störfall/ABC	ja	ja	ja	ja	ja	ja	situativ	ja
Gemeinde (reduziert)									
	Bauten mit definierten Feuerwehrstandplätzen ¹	ja	ja	ja	situativ	situativ	nein	nein	situativ
	Hochhäuser QSS2 ¹	ja	situativ	ja	ja	nein	nein	situativ	ja
	Autoeinstellhallen 600m ² 1,6	ja	situativ	ja	ja	situativ	nein	ja	ja
	Schlechte Wasserversorgung ^{1,7}	situativ	ja	ja	nein	nein	nein	nein	situativ

¹ Auf Kosten Gemeinde

² Gemäss VKF-Brandschutzrichtlinie 11-15de

³ Insbesondere Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, in denen dauernd oder vorübergehend 20 oder mehr Personen aufgenommen werden, die auf fremde Hilfe angewiesen sind.

⁴ Insbesondere Hotels, Pensionen und Ferienheime, in denen dauernd oder vorübergehend 20 und mehr Personen aufgenommen werden, die nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind.

⁵ Entrauchung mit Lüften der Feuerwehr

⁶ Autoeinstellhallen ab 600m², sofern direkte Verbindung zu weiteren Gebäuden bestehen

⁷ Der nächste Hydrant ist mehr als 200m vom Objekt entfernt, oder hat wenig Wasserdruck resp. die Leistung ist ungenügend.

Anhang 2 zur Verordnung zum Feuerwehrreglement

Verrechnungsansätze

Wenn ein ersatzpflichtiger Einsatz mit dem üblichen Aufwand erledigt werden kann, gelten die Ansätze für die pauschale Verrechnung. Muss zusätzliches Material oder Zeit investiert werden, wird der Einsatz individuell verrechnet. Administrativer Aufwand wird mit einer Pauschale von CHF 80 verrechnet.

Verrechnet wird mindestens eine Stunde als Grundpauschale, bei weiteren angebrochenen Stunden wird jeweils auf die nächste 1/4 Stunde aufgerundet. In Härtefällen kann die Verwaltung die Ansätze reduzieren.

1. Pauschale Verrechnung

Unechte Alarmer durch Brandmeldeanlagen

Montag – Samstag, 6 bis 22 Uhr	CHF 1000
--------------------------------	----------

Übrige Zeit und Feiertage	CHF 1500
---------------------------	----------

2. Individuelle Verrechnungsansätze pro Stunde

Angehöriger der Feuerwehr (während der Nacht zwischen 22 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen wird die erste Stunde doppelt gerechnet)

CHF	50
-----	----

Material und Fahrzeuge (exkl. Bedienung):

Pikettfahrzeug/Stunde	CHF 50
Mannschaftstransporter /Stunde	CHF 50
Materialtransporter/Stunde	CHF 100
Vorausrettungsfahrzeug/Stunde	CHF 100
Tanklöschfahrzeug/Stunde	CHF 150
Universallöschfahrzeug/Stunde	CHF 150
Pionierfahrzeug/Stunde	CHF 150

Hubrettungsfahrzeug/Stunde	CHF	150
Wechseladerfahrzeug/Stunde	CHF	150
Umweltschutzcontainer/Einsatz	CHF	150
Container Wassertransport	CHF	150
Leercontainer/Einsatz	CHF	80
Motorspritze	CHF	35
Diverse Anhänger/Einsatz	CHF	25

Retablierungskosten nach Einsätzen:

Pumpen und Sauger inkl. Zubehör nach Schmutzwassereinsätzen pro Gerät und Einsatz	CHF	30
Pumpen und Sauger inkl. Zubehör nach Chemikalieneinsätzen pro Gerät und Einsatz	CHF	80
Kleinmotorgeräte wie Motorsägen, Generatoren etc. pro Gerät und Einsatz	CHF	30
Pressluftatemschutzgeräte /Flaschenfüllung	CHF	10
Separates Schlauchmaterial/Meter	CHF	1
Leiternprüfung Anstalleiter	CHF	80
Leiternprüfung Steckleiter	CHF	80
Leiternprüfung Schiebeleiter	CHF	120
Leiternprüfung Stützenleiter	CHF	120

Verbrauchsmaterial:

Oelbinder pro Sack 20kg	CHF	30
Schaumextrakt/Liter	CHF	4
Bauplastik/m2	CHF	1
Lutte Plastik/lm	CHF	5
Blachen für Notdach/m2	CHF	4
Wespenspray/Dose	CHF	25
Rauchmittel für Rauchmaschine/Liter	CHF	15

3. Feuerschau, Einsatzpläne und Schlüsselhülsen

Erstellen von Einsatzplänen (inkl. Abklärungen und Beratung, Begutachtung vor Ort, Zeichnen etc.) pro Stunde	CHF	116
--	-----	-----

Ausserordentlicher Aufwand pro Person und Stunde (§ 5 Abs. 4 Feuerwehrreglement)	CHF	116
Standard-Schlüsselhülse komplett, pauschal (exkl. Einbau)	CHF	500